

Überlegungen überlagert wurden, die auf ein Recht auf Ertrag für Investitionen abzielten.

Alexanders detailreiche und sorgfältige Studie überzeugt als juristische Kritik an den Mythen der Copyrightgeschichtsschreibung und an einem Konzept, das in den aktuellen Copyrightdebatten gerne von Kritikern des Copyrights ins Feld geführt wird. Die Autorin erhebt nicht den geschichtswissenschaftlichen Anspruch, eine systematische Begriffsgeschichte oder Genealogie der widersprüchlichen Publikumskonzepte in Literatur, Politik, Recht und Ökonomie zu leisten, wenngleich dieses Unterfangen durchaus lohnenswert wäre, um gesellschaftliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Copyright zu verstehen.

Leider entzieht sich Alexander einer Antwort auf die Frage, wie denn das Copyright kritisiert werden könnte, wenn nicht mit Ver-

weis auf das Publikum (als Gegenbegriff zum Autor) oder die Öffentlichkeit (als Gegenbegriff zum Individuum). Das Schlussplädoyer fordert zwar, zukünftiges Recht freier und nicht mehr mit Verweise auf alte Copyrightmythen zu gestalten. Doch die Autorin schweigt zur Frage, wie ein entmystifiziertes zukünftiges Recht konkret aussehen, auf welchen neuen Konzepten es basieren könnte und wie es in der Praxis funktionieren sollte. Und Isabella Alexander bezieht auch keine Position zur Frage, ob das historische gewachsene und ausufernde Copyright je eine Lösung gesellschaftlicher Konflikte leisten konnte und ob diese inzwischen zweihundertjährige Tradition auch in Zukunft noch gepflegt werden soll.

**Monika Dommann**

## Revolutionäres Frauenrecht\*

Diemut Majer legt das Ergebnis eingehender, lange und intensiv recherchierter Forschungen vor. Ihr gelingt es, dem Leser einen Überblick über die bisher nur unzureichend untersuchte Verknüpfung zwischen Ereignisgeschichte und der Rechtsstellung der Frauen und der Entwicklung der Rechtsordnung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart zu geben. Bei dem Buch handelt es sich nicht um eine klassische Revolutionsgeschichte der Frauen, ebenso wenig um eine sehr allgemein gehaltene Rechtsgeschichte über Frauen oder gar um den waghalsigen Versuch, die Geschichte der Emanzipation aufzuschreiben.

Nein: Bei der Beschreibung der Interferenzen der Themenfelder Recht und Frauen konzentriert sich das Buch auf zentrale und messbare Ereignisse der Geistes- sowie der Rechts- und Verfassungsgeschichte, nämlich die Umstürze der europäischen Gesellschaftsordnung wie die französische Revolution von 1789, die Revolutionen von 1848 in Frankreich, Deutschland und Österreich sowie die deutsche Revolution von 1918/19. Geschickt gewählt ist ferner der Einbezug der Länder Schweiz und USA, die keine Revolutionen im eigentlichen Sinne aufweisen, deren Rechtsentwicklung indes stark von den revolutionären Geschehnissen in Frankreich und

\* DIEMUT MAJER, Frauen – Revolution – Recht. Die großen europäischen Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich 1789–1918 und die Rechtsstellung der Frauen, unter Einbezug von England, Russland, der USA und der Schweiz (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte 5), Zürich: Dike und Baden-Baden: Nomos 2008, XXIII,

479 S., ISBN 978-3-03751-124-4,  
978-3-8329-3779-9

in Deutschland beeinflusst wurden. Da auch die Oktoberrevolution von 1917 in Russland betrachtet wird, kann die Autorin sogar gesamt-europäische Schlüsse ziehen.

Majer unterscheidet bei den Revolutionen zwei Spektren. Das »linke« Spektrum, das von Kleinbürgern und Arbeitern getragen wurde und sozial orientiert war, strebte die Verbesserung der Situation der Arbeiter und sozial Schwachen durch Neuordnung der Eigentums-, Arbeits- und Lohnverhältnisse an. Dort fanden auch die Frauen der Unterschichten einen Platz, weil sie es in erster Linie waren, die ihre Familien aus sozialer Not und Missständen herausführen wollten. Nicht verwunderlich ist daher, dass die Beteiligung und die Bedeutung der Frauen auf dem »linken« Flügel der Revolutionen relativ groß hervortraten. Wie das Beispiel der Pariser Kommune (»commune de Paris«) zeigte, ging es auch um mehr politische Mitbestimmung der unteren Volksschichten. An dieser politischen Ausrichtung, d. h. insbesondere der Aufhebung des Ständestaats, orientierte sich das bürgerliche Spektrum, welches bürgerliche Freiheits- und Gleichheitsrechte forderte. Da es die bestehende Sozialordnung ansonsten aufrecht erhalten wollte, konnten dort politisch engagierte Frauen keine oder nur sehr eingeschränkt ihre politische Heimat finden. 1793 unterstützte der »Club der revolutionären Republikanerinnen« die Ziele der französischen Revolution. In der deutschen Revolution von 1848/49 engagierten sich die Frauen vor allem sozial und karitativ, was den bürgerlichen Revolutionären offenbar zunächst willkommen war. Nachdem die Revolution gescheitert war, kam es 1850 zum Verbot politischer Vereine »für Frauen, Minderjährige und Lehrlinge« bis zum Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes von 1908. Die Autorin vertritt die These, dass, soweit die politische Mitbestim-

mung betroffen war, die Rechte der Frauen nie isoliert, sondern lediglich in Zusammenhang mit großen historischen Ereignissen, d. h. Revolutionen, Kriege, Neuordnung, verbessert werden konnten. Weder der Glaube der Aufklärung an Vernunft und Gerechtigkeit, noch die Forderung nach allgemeiner Gleichheit, auch nicht die Erwerbstätigkeit der Frau als solche, sondern erst ihr Einsatz im Krieg, als die Frauen in der Wirtschaft die im Kriegsdienst abwesenden Männer ersetzen und damit die Existenz der Gemeinschaft sichern mussten, führte zu Verbesserungen. Bemerkenswert ist, dass Länder, die sozialen Umbrüchen nicht oder nicht in diesem Ausmaß unterlagen, das Frauenwahlrecht viel früher einführten, wie z. B. Neuseeland 1896. Finnland führte 1907 das allgemeine Wahlrecht für Frauen und Männer ein.

Andere Rechtsbereiche, wie das Ehe- und Familienrecht, wurden zugunsten der Frauen nur verändert, soweit die Verbesserung mit anderen Motiven gekoppelt war, d. h. wenn diese Verbesserung auch dem Patriarchat Vorteile brachte. Beispielgebend sind die Einführung der Scheidung im Übergangsrecht nach der Revolution von 1789 in Frankreich bzw. die Durchsetzung der Postulate der Aufklärung durch die politische Macht (d. h. den aufgeklärten Absolutismus) von oben gegen den Widerstand der restaurativen Kräfte in Adel und Kirche.

Majer macht für den Misserfolg der Frauenbewegung im 19. Jahrhundert hauptsächlich die Spaltung der Bewegung in zahlreiche Gruppierungen verantwortlich, insbesondere die sozialistische und die bürgerliche Richtung, wobei letztere in etliche Gruppen zerfiel, wie karitative, bildungs- und sozialorientierte Vereinigungen. Die Mehrheit der im Bund deutscher Frauenvereine (BdF) zusammengeschlossenen Verbände stand politischen Aktivitäten und Rechten, ins-

besondere dem Stimmrecht bei Wahlen, skeptisch gegenüber bzw. wehrte sich aktiv dagegen. Diese These bedarf meiner Einschätzung aber noch einiger Einzelstudien, ehe sie verallgemeinert werden kann.

Das Buch schließt mit dem Abdruck einschlägiger und die Thesen stützender Quellen, z. B. mit einem Bericht über den Zug der Marktwörter von Paris nach Versailles am 5. Oktober 1789, dem Aufruf des Zentralkomitees der Frauenuktion für die Verteidigung von Paris vom

20. Mai 1871 an die Arbeiterinnen zur Gründung von Frauengewerkschaften oder einer Karte mit Daten über die Einführung des Wahlrechts für Männer und Frauen in den europäischen Ländern. Ein ausführliches Literaturverzeichnis sowie eine Auflistung wichtiger Personen, die in der Studie vorkommen, machen dieses Buch zu einem Werk, an dem zukünftige themenähnliche Studien anknüpfen werden.

**Thomas Gergen**

## Apologie des Pandektensystems\*

Seit den 1990er Jahren erlebt das brasilianische Zivilrecht eine Erneuerung, deren entscheidende Impulse auf Auseinandersetzungen über Prinzipien, Struktur und rechtspolitische Bedeutung einer neuen Zivilrechtskodifikation zurückgehen. Die Diskrepanz zwischen der demokratischen Verfassung von 1988 und einem aus der Zeit der Militärdiktatur stammenden Kodifikationsentwurf löste bei seiner Inkraftsetzung 2003 eine Reihe von historischen und methodischen Fragen aus, die die Diskussion in Brasilien noch heute beherrschen. Nicht zufällig bilden Fragen zum Verhältnis von Privatrecht und Verfassung, zu Zielen und Grenzen privatrechtlicher Systembildung durch Kodifikation sowie zum funktionalistischen Zugriff auf Eigentum und Vertrag Schwerpunkte der brasilianischen Literatur.

Jan Peter Schmidt nähert sich dieser Debatte aus deutscher Perspektive mit einer Doktorarbeit, die auch ein brasilianischer Leser mit Interesse zur Hand nimmt, zumal es in Brasilien selbst an einer systematischen Analyse der durch die neue Kodifikation aufgeworfenen Fragen

fehlt. Anders als in Argentinien oder Chile, wo man über wertvolle Einblicke in die Kodifikation als rechtskulturelles Problem verfügt – es sei nur an die Arbeiten von Tau Anzoátegui und Guzmán Brito erinnert –, wurde die Thematik in Brasilien bisher nur punktuell bearbeitet. Insofern ist es zu begrüßen, wenn nun ein externer Beobachter eine »historisch-vergleichende Analyse struktureller Aspekte der Zivilrechtskodifikation« (2) vorlegt.

Die am Hamburger MPI für ausländisches und internationales Privatrecht von Prof. Reinhard Zimmermann betreute Arbeit bietet nicht nur einen hervorragenden Überblick über die Tendenzen der brasilianischen Literatur, sondern bemüht sich auch um eine kritische Prüfung der im neuen Código Civil enthaltenen Neuerungen. Geprüft – und bewertet – wird stets aus einer historisch-vergleichenden Perspektive, die die Entstehungsgeschichte der brasilianischen Kodifikation mit einem globalen Standard für modernes Kodifizieren zu verknüpfen sucht. Wie häufig bei rechtsvergleichenden Arbeiten, die

\* JAN PETER SCHMIDT, Zivilrechtskodifikation in Brasilien. Strukturfragen und Regelungsprobleme in historisch-vergleichender Perspektive (Schriften zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 226), Tübingen: Mohr Siebeck 2009, 607 S., ISBN 978-3-16-150126-5